

VERWALTUNGS- UND ORGANISATIONSREGLEMENT

der Einwohnergemeinde Münchenstein

vom 13. September 1999

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Münchenstein, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

I. Die Gemeindeversammlung

§ 1 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§§ 55 und 57 Absatz 1 Satz 2 GemG)

¹Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt durch Anzeige im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde sowie spätestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung an die Stimmberechtigten persönlich.

²Der Gemeinderat soll die Gemeindekommission zu einzelnen Geschäften vor der definitiven Traktandierung orientieren und anhören.

§ 2 Bekanntgabe der Anträge des Gemeinderates (§ 56 Satz 2 GemG)

In der Einladung sind die Traktanden und in knapper Form der wesentliche Inhalt der Anträge und ihre Begründung anzugeben.

§ 3 Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen

¹Die der Gemeindeversammlung unterbreiteten Geschäfte werden in einem Ratschlag schriftlich erläutert. Die Stimmberechtigten können regelmässige kostenlose Postzustellung des Ratschlags sowie des Voranschlags, der Jahresrechnung und des Amtsberichts verlangen oder diese Unterlagen vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung kostenlos bestellen oder beziehen.

²Die Stimmberechtigten können allfällige Berichte, Pläne oder Modelle vom Zeitpunkt der Publikation an in der Gemeindeverwaltung einsehen.

§ 4 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse (§ 82 Absatz 2 Gesetz über die politischen Rechte)

¹Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung sowie die Wahl- und Abstimmungsergebnisse sind im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.

²Die Gemeindeversammlung kann anordnen, dass nur der wesentliche Inhalt oder nur der Gegenstand des Beschlusses veröffentlicht wird.

³In diesem Fall hat der Gemeinderat dafür zu sorgen, dass jeder Stimmberechtigte, vom Datum der Veröffentlichung an, den vollständigen Text des Beschlusses bei der Gemeindeverwaltung beziehen und allfällige Pläne einsehen kann.

II. Die Kommissionen

§ 5 Ständige, beratende Ausschüsse und Kommissionen (§ 104 Absatz 1 GemG)

¹Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

²Die Amtsdauer der ständigen, beratenden Kommissionen und Ausschüsse entspricht derjenigen des Gemeinderates, beginnt und endet jedoch ein halbes Jahr später.

³Soweit es der Auftrag einer Kommission sinnvoll erscheinen lässt, können auch Nichtstimmberichtigte gewählt werden.

⁴Die einzelnen Kommissionen werden im Amtsbericht aufgeführt.

§ 6 Nichtständige, beratende Kommissionen und Ausschüsse

Die Amtsdauer der nicht ständigen, beratenden Kommissionen dauert in der Regel bis zur Erfüllung ihres Auftrages. Nach einer Dauer von vier Jahren ist eine Neuwahl vorzunehmen für die Zeit bis ein halbes Jahr nach Ablauf der Amtsdauer des Gemeinderates. Anschliessend ist nötigenfalls wiederum alle vier Jahre eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 7 Stellung der beratenden Kommissionen und Ausschüsse

¹Die beratenden Kommissionen und die Betriebskommissionen sowie die Ausschüsse sind Hilfsorgane des Gemeinderates und nur diesem gegenüber verantwortlich.

²Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen werden im jeweiligen Reglement und/oder durch Gemeinderatsbeschluss (Pflichtenhefte) geregelt.

III. Protokollführung

§ 8 Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 16 Absatz 2 und § 24 GemG)

¹In den folgenden Behörden wird das Protokoll durch eine Gemeindeangestellte oder einen Gemeindeangestellten geführt:

- a) Gemeinderat
- b) Gemeindekommission
- c) Schulpflege
- d) Fürsorgebehörde
- e) Jugendmusikschulkommission

²Anstelle eines oder einer Gemeindeangestellten können die Behörden die Protokollführung einem Mitglied der Behörde übertragen.

³Für die Archivierung der Protokolle ist die jeweilige Behörde verantwortlich.

⁴In den Kommissionen und Ausschüssen wird das Protokoll in der Regel durch ein Mitglied geführt. Über allfällige Abweichungen entscheidet der Gemeinderat. Der/die Vorsitzende ist für die Weiterleitung der Protokolle zur Archivierung an die Verwaltung verantwortlich.

IV. Die Gemeindeverwaltung

§ 9 Organisationsgrundsätze

¹Der Gemeinderat sorgt für eine zweckmässige Organisation der Gemeindeverwaltung, um eine rechtmässige, zielgerichtete und leistungsorientierte Erfüllung der Aufgaben zu gewährleisten.

²Er übt die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung aus.

V. Rechnungswesen

§ 10 Rechnungswesen

¹Der Gemeinderat schafft und unterhält Instrumente zur Wahrnehmung und Kontrolle seiner Haushalt- und Finanzverantwortung im Rahmen der kantonalen Vorschriften.

²Bei Bedarf kann der Gemeinderat die Einführung von zusätzlichen Kostenrechnungen (wie z.B. Spezialfinanzierungen) beschliessen.

§ 11 Finanzaufsicht gegenüber Dritten

¹In die Subventionsverträge mit Organisationen und Personen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben kommunale Leistungen in wesentlichem Umfang erhalten, ist eine Finanzaufsichtsklausel aufzunehmen.

²Das Nähere regelt der Gemeinderat.

§ 12 Ausgabenkompetenz einzelner Behörden

(§ 161 Absätze 2 und 3 GemG)

¹Der Gemeinderat legt jährlich aufgrund des von der Gemeindeversammlung genehmigten Voranschlags die Ausgabenkompetenz der Behörden, Kommissionen und der Verwaltung fest.

²Die Fürsorgebehörde, die Vormundschaftsbehörde und die Schulpflege beschliessen im Rahmen ihrer Zuständigkeit und im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel.

§ 13 Verschiebung von Budgetpositionen

(§ 23 Absatz 2 GFV)

Der Gemeinderat kann Beträge innerhalb jeder einzelnen Funktionsgruppe des Voranschlags der Laufenden Rechnung für einen anderen als den bezeichneten Zweck ausgeben. Grössere Verschiebungen sind mit der Rechnung auszuweisen.

§ 14 Übertragung von Budgetpositionen

(§ 23 Absatz 1 GFV)

In begründeten Fällen kann der Gemeinderat nicht oder nur teilweise ausgegebene Beträge des Voranschlags noch während eines halben Jahres nach Ablauf des Rechnungsjahres für den bezeichneten Zweck ausgeben. Die Kreditübertragungen sind dabei in der Rechnung und sofern möglich im Voranschlag auszuweisen.

VI. Gebühren

§ 15 Verwaltungsgebühren

(§ 152 Absatz 3 GemG)

Die Gebühren sowie Beiträge und weitere Abgaben werden in Sachreglementen und in einer Gebührenverordnung des Gemeinderates geregelt.

VII. Bussen

§ 16 Bussenausschuss

(§ 81 Absatz 4 GemG)

¹Der Gemeinderat bildet einen dreiköpfigen Ausschuss für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen.

²Dem Bussenausschuss gehört das für den betreffenden Geschäftsbereich zuständige Gemeinderatsmitglied an. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.

§ 17 Bussenanerkennungsverfahren

(§ 81 Absatz 5 GemG)

¹Die Gemeindeverwaltung erlässt gegenüber einer Person, die eine unter Strafe gestellte Bestimmung verletzt hat, eine provisorische Bussenverfügung.

²Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.

³Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Abs. 1 und 4 des Gemeindegesetzes statt.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses werden alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 19 Übergangsbestimmung

¹Die Kommissionen bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.

²Bei Ersatzwahlen finden aber die Bestimmungen des Verwaltungs- und Organisationsreglementes Anwendung.

§ 20 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

¹Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.

²Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten dieses Reglementes.

Münchenstein, 13. September 1999

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Die Verwalterin:
W. Banga B. Grieder

Von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft mit Verfügung vom 11. Januar 2000 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt.